

RS Verg 2012/11/5 N/0090-BVA/12/2012-18

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.11.2012

Norm

BVergG 2006 §138 Abs1

BVergG 2006 §90

1. BVergG 2006 § 138 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

1. BVergG 2006 § 90 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

Rechtssatz

Die Berichtigung darf nicht dazu verwendet werden, einen verpflichteten Widerruf einer Ausschreibung zu umgehen. Liegen somit die Voraussetzungen des § 138 Abs 1 BVergG vor, ist der Auftraggeber zum Widerruf verpflichtet und kann nicht - alternativ - mit einer bloßen Berichtigung nach § 90 BVergG das Vergabeverfahren fortführen. Die Berichtigung darf nicht dazu verwendet werden, einen verpflichteten Widerruf einer Ausschreibung zu umgehen. Liegen somit die Voraussetzungen des Paragraph 138, Absatz eins, BVergG vor, ist der Auftraggeber zum Widerruf verpflichtet und kann nicht - alternativ - mit einer bloßen Berichtigung nach Paragraph 90, BVergG das Vergabeverfahren fortführen.

Entscheidungstexte

- N/0090-BVA/12/2012-18

Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 05.11.2012 N/0090-BVA/12/2012-18

Schlagworte

Ausschreibung, Berichtigung, zwingender Widerruf;

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2012

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>